

HISTORISCHE FORSCHUNGEN
FÜR
WALTER SCHLESINGER

herausgegeben von
HELMUT BEUMANN



1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

76/713

KÖNIGS- UND UNTERTANENEID IM WESTGOTENREICH

von Dietrich Claude

Der Charakter der eidlichen Bindung zwischen Herrscher und Volk vermag wichtige Aufschlüsse über die Verfassung der frühmittelalterlichen Reichsbildungen zu geben. Wenn auch aus dem Westgotenreich keine Eidesformeln überliefert sind, so gestatten die Quellen doch Einblicke, die die wesentlichen Elemente der Eide erkennen lassen.

Bevor mit der Untersuchung der westgotischen Eide begonnen werden kann, erscheint es unumgänglich, auf die Theorien über die Herkunft des Untertaneneides einzugehen. Dabei wurden von der Forschung keine Unterschiede zwischen den germanischen Staaten auf römischem Reichsboden gemacht. Einer weit verbreiteten Ansicht zufolge geht der Untertaneneid¹ in den Germanenreichen auf römisches Vorbild zurück. Fustel de Coulanges vermutete eine römische Wurzel, ohne jedoch germanische Einflüsse vollständig auszuschließen². Auch H. Brunner und Cl. von Schwerin wollten den Untertaneneid auf römisches Vorbild zurückführen³, wobei jedoch der letztgenannte Forscher später seine These abschwächte und von einem „vielleicht dem römischen Staatsrecht entlehnten, aber germanisch umgebildeten Untertaneneid“ sprach⁴. H. Planitz ging ebenfalls von einem römischen Untertaneneid aus, den er für das Vorbild des entsprechenden fränkischen Eides hielt⁵. Zurückhaltender

¹) Mit dem Ausdruck „Untertanen“ bezeichnen wir im Folgenden die freien Bewohner der Germanenreiche. Wir sind uns bewußt, daß die Verwendung dieses Terminus die königliche Herrschaft in vielleicht einseitiger Weise betont. Eine gewisse Berechtigung erfährt die Bezeichnung der Reichsangehörigen als Untertanen durch den Sprachgebrauch mehrerer Quellen, die die Eidespflichtigen als *populus* bezeichnen (vgl. Anm. 20, 24, 27, 30, 31), ein Ausdruck, der die Untertänigkeit gegenüber dem König betont: A. Dove, Stud. zur Vorgesch. des dt. Volksnamens (= SB Heidelberg 1916, 8) S. 45 Anm. 1.

²) Fustel de Coulanges, *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France*, 3. La monarchie franque (Paris 1888, Nachdruck 1964) S. 55.

³) H. Brunner — Cl. v. Schwerin, *Dt. Rechtsgesch.* 2 (2 1928) S. 78.

⁴) Cl. v. Schwerin, *Grundzüge der dt. Rechtsgesch.*, 4. Aufl. von H. Thiemme (1950) S. 70.

⁵) H. Planitz, *Dt. Rechtsgesch.*, 2. Aufl. von K.A. Eckhardt (1961) S. 83.

äußerte sich H. Mitteis, der einen römischen Untertaneneid für möglich hielt⁶. Eine ähnliche Ansicht vertrat H. Helbig⁷.

Demgegenüber begegnet schon früh die Auffassung, daß der Untertaneneid germanischen Ursprungs sei. P. Roth stellte die Möglichkeit seiner Ableitung von römischen Vorbildern entschieden in Abrede⁸. O. Gierke wollte in dem Untertaneneid eine Nachbildung des dienstlichen Treueides sehen⁹. Gegen eine römische Herkunft sprachen sich auch G. Waitz¹⁰ und W. Schücking aus¹¹. E. Mayer vermochte sich für keine der beiden Theorien zu entscheiden, da ein römischer Untertaneneid nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen sei¹².

In der Tat lassen sich gegen eine Herleitung des Untertaneneides aus dem römischen Bereich schwerwiegende Einwände geltend machen. In der frühen Kaiserzeit gab es keinen dem *princeps* als solchem zu leistenden Schwur, nur die Soldaten schworen den althergebrachten Feldherneid, den freilich — anfangs auf freiwilliger Basis — bald alle Untertanen ablegten¹³. Allerdings stammen die Belege für einen Untertaneneid aus dem 1. und 2. Jahrhundert¹⁴. Völlig isoliert steht eine Nachricht des Liber Pontificalis über einen Eid, den sich der glücklose Usurpator Tiberius schwören ließ¹⁵. Da die Rebellion im frühen 8. Jahrhundert in der Toscana stattfand, kann man diese Eide schwerlich als Belege für die Existenz eines oströmischen Untertaneneides werten¹⁶. Die Tatsache, daß es aus dem 4. und 5. Jahrhundert keine Zeugnisse für das Fortbestehen des Untertaneneides gibt, wiegt um so schwerer, als die Quellenlage keinesfalls ungünstig ist. Wenn weder der Codex Theodosianus noch Ammianus Marcellinus einen Untertaneneid erwähnen¹⁷, so ist das Schweigen gerade dieser bei-

6) H. Mitteis, Der Staat des hohen MA (⁴1953) S. 45.

7) H. Helbig, Fideles Dei et regis (Archiv für Kulturgesch. 33, 1951) S. 282.

8) P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jh. (1850) S. 110 f.

9) O. Gierke, Das dt. Genossenschaftsrecht 1 (1868) S. 111.

10) G. Waitz, Dt. Verfassungsgesch. 1 (³1880, Nachdruck ⁴1953) S. 335.

11) W. Schücking, Der Regierungsantritt (1899) S. 147.

12) E. Mayer, Italien. Verfassungsgesch. 1 (1909) S. 243/245.

13) Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht 2,2 (³1887) S. 792 f.

14) Mommsen 2,2 S. 792. Klingmüller, *sacramentum* (Pauly-Wissowa, Real-Encycl. der class. Altertumswiss. 2. R. 1,2, 1920) Sp. 1667 ff. P. Herrmann, Der röm. Kaisereid (1968) S. 116 ff.

15) Lib. Pontificalis 91 (Gregor II.), hg. von L. Duchesne, S. 408.

16) Brunner — v. Schwerin (wie Anm. 3) S. 78 f. verweist auch auf diese Quelle als Beleg für den römischen Untertaneneid.

17) Einen Soldateneid erwähnt Ammian XXI, 5, 7 und 10. Hier schworen die Legionen Julian Treue, als er seinen Feldzug gegen Constantius begann. Dieser Eid wurde nicht schon bei der Kaisererhebung Julians in Paris, sondern erst Monate später gefordert, während die Eide in den Germanenreichen sogleich bei Regierungsbeginn

den Quellen ein starkes Indiz dafür, daß es diesen Eid nicht mehr gab. Keiner der zahllosen Usurpatoren, von denen Ammian berichtet, ließ sich in seinem Machtbereich einen Eid schwören. Die wachsende Bedeutung des Christentums hätte gesetzliche Neuregelungen des Untertaneneides erfordert, doch schweigen die Kodifikationen. In Byzanz leisteten die Hofbeamten im 5. Jahrhundert einen Eid, nicht gegen den Kaiser und den Staat zu konspirieren^{17a}. Ein allgemeiner Untertaneneid ist erst bei der Thronbesteigung des Manuel Komnenos 1143 bezeugt, wobei es sich allem Anschein nach um eine Neuerung handelte^{17b}. Man wird demnach den Ursprung der den Herrschern in den frühmittelalterlichen Reichen geleisteten Untertaneneide eher im germanischen Bereich zu suchen haben.

Um die Frage nach dem Charakter des Untertaneneides im Westgotenreich und seine Herkunft zu klären, ist es angebracht, zunächst die Quellen sprechen zu lassen.

Die erste Erwähnung eines Untertaneneides findet sich in den Akten des 4. Konzils von Toledo (633). Die Konzilsväter beklagten, daß es viele Völker gäbe, die die ihren Königen geleisteten Treueide brächen¹⁸. Daß damit nicht etwa Vorgänge in anderen Reichen gemeint waren, sondern daß auf konkrete Ereignisse in der jüngsten westgotischen Geschichte¹⁹ angespielt wurde, beweist der Schluß, den die Versammlung aus den Treubrüchen „anderer Völker“ zog: Von nun an sollte jeder, der den Eid brach, den er für *gens* und *patria* der Goten sowie für die Fortdauer der königlichen Herrschaft geleistet hatte, dem Anathem verfallen²⁰. Damit wird der wesentliche Inhalt des Untertaneneides wiedergegeben: Die *Trias gens, patria* und *rex*, die in den Augen der Zeitgenossen konstitutiven

abgelegt wurden. Demnach war nicht nur der Personenkreis ein anderer, sondern auch der Zeitpunkt war verschieden.

^{17a}) N.G. Svoronos, Le serment de fidélité à l'empereur byzantin et sa signification constitutionnelle (Revue des Etudes Byzantines 9, 1951) S. 106.

^{17b}) Svoronos S. 110.

¹⁸) Conc. Tolet. IV cap. 75, hg. von J. Vivés, Concilios visigóticos e hispano-romanos (Barcelona—Madrid 1963) S. 217: . . . *multarum quippe gentium, ut fama est, tanta extat perfidia animorum, ut fidem sacramento promissam regibus suis observare contemnant, et ore simulent iuramenti professionem dum retineant mente perfidiae impietatem, iurant enim regibus suis et fidem quam pollicentur praevaricant.*

¹⁹) Sisenand (631—636), der das 4. Toletanum einberufen hatte, war durch Usurpation zur Herrschaft gelangt.

²⁰) Conc. Tolet. IV cap. 75 S. 218 f.: *Quicumque igitur a nobis vel totius Spaniae populis qualibet coniuratione vel studio sacramentum fidei suae, quod patriae gentisque Gothorum statu vel observatione regiae salutis pollicitus est, temptaverit aut regem nece adtrectaverit . . . anathema sit . . .* Die feierliche Verfluchung wurde dreimal wiederholt, wobei sich geringfügige Veränderungen des Textes ergaben. Von Belang ist nur, daß es in der dritten Verfluchung heißt, der Eid sei . . . *pro patriae salute gentisque Gothorum statu vel incolumitate regiae potestatis . . .* geleistet worden.

Elemente des Westgotenreiches²¹, müssen in der Eidesformel erwähnt worden sein. Zu einer kurzen Charakterisierung des Untertaneneides genügte es jedoch, wie der zitierte Kanon beweist, die Treue (*fides*) als seinen Kern zu nennen. Konsequenterweise sprach ein Gesetz Egicas (687—702) von dem Untertaneneid als einem Schwur *pro fide regia*²².

Spätere Erwähnungen des Untertaneneides vermögen unsere Kenntnisse in einigen Punkten zu erweitern. So beschloß das 10. Konzil von Toledo 656 Strafen gegen Kleriker, die „gegen das Wohl des Herrschers, der *gens* oder der *patria*“ zu handeln beabsichtigten und die dadurch die „allgemeinen Eide für das Wohl des Königs, der *patria* und der *gens*“ verletzen²³. Nach der Abdankung Wambas und der Thronbesteigung Ervigis bestimmte 681 die 13. Synode von Toledo, daß alle dem bisherigen Herrscher geleisteten Eide gelöst seien und die Untertanen allein Ervig zu folgen hätten²⁴. Als die durch den Eid begründete Verpflichtung der Untertanen wird hier das *obsequium* genannt, was wohl als eine Verpflichtung, dem Herrscher in gefolgschaftsähnlicher Weise zu dienen, zu deuten ist²⁵.

Die letzten westgotischen Konzilien erwähnen den Untertaneneid wiederholt²⁶, doch erfahren wir nichts, was über die entsprechenden Bestimmungen des 4. Toletanum hinausgeht. Sämtliche Elemente des Untertaneneides werden in den Akten des 16. Toletanum (693) erwähnt²⁷.

²¹) Vgl. D. Claude, Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich (Frühma. Stud. 6, 1972) S. 1 ff.

²²) S. Anm. 33.

²³) Conc. Tolet. X cap. 2 S. 310: *Adeo . . . ne contra salutem principum gentisque aut patriae quisquam meditare conetur adversum, hoc unum specialiter nunc deponitur observandum, ut si quis religiosorum ab episcopo usque ad extremi ordinis clericum sive monacum generalia iuramenta in salutem regiam gentisque aut patriae data repperiatur violasse voluntate profana . . .*

²⁴) Conc. Tolet. XII cap. 1 S. 387: *Et ideo soluta manus populi ab omni vinculo iuramenti, quae praedicto viro Wambae dum regnum adhuc teneret alligata permansit, hunc solum serenissimum Ervigium principem obsequendum grato servitii famulatu sequatur et libero . . . Unde . . . principi nostro Ervigio regi cum pia devotione, obsequendum etiam promitissima voluntate agendum et entendum quidquid eius saluti proficiat, quidquid genti vel utilitatibus patriae suae consuleat: . . .*

²⁵) Zu dieser Bedeutung des Wortes *obsequium* vgl. Anm. 71, 72.

²⁶) Conc. Tolet. XVI cap. 9 S. 507: *. . . bonum est post Deum regibus . . . fidem promissam quemque inviolabili cordis intentione servare . . .* Ebd. S. 508: *quanto magis si fides regibus sub iusiurandi adtestatione promissa nequaquam profanare pertimescatur?*

²⁷) Conc. Tolet. XVI cap. 10 S. 511: *Quicumque igitur a nobis vel totius Hispaniae populis, qualibet coniuratione vel studio sacramentum fidei suae quod pro patriae gentisque Gothorum statu vel pro conservatione regiae salutis pollicitus est temeraverit . . .*

Das aus den Konzilsakten gewonnene Bild eines Fidelitätseides für *gens*, *patria* und *rex* wird durch die etwa 674/675 entstandene²⁸ *Historia Wambae regis Julians von Toledo* bestätigt. Dem Usurpator Paulus wirft Julian Bruch der dem legitimen Herrscher gelobten *fides* vor²⁹. Nach seiner Empörung ließ sich Paulus einen Treueid schwören³⁰, durch den seine Untertanen die zusätzliche Verpflichtung eingingen, gegen Wamba und dessen Anhänger zu kämpfen³¹. Es kann als sicher gelten, daß der von Paulus geforderte Eid dem üblichen Untertaneneid entsprach; da die Verpflichtung auf *rex*, *gens* und *patria* nichts Ungewöhnliches war, bestand für Julian kein Anlaß, sie zu erwähnen. Hingegen erregten die gegen Wamba vorgebrachten Beschimpfungen und die im Eid ausdrücklich enthaltene Verpflichtung, gegen ihn zu kämpfen, den Unwillen des späteren Metropoliten von Toledo. Sein Bericht beweist, daß der Untertaneneid ausgestaltungsfähig war, so daß dem Schwörenden bestimmte, über die allgemeine Fidelität hinausgehende Verpflichtungen auferlegt werden konnten. Ob solche Erweiterungen die Regel bildeten oder ob der Eid für Paulus eine Ausnahme darstellt, läßt sich nicht entscheiden.

Die Konzilsakten setzen voraus, daß der Eid von allen Untertanen geleistet wurde, wobei es selbstverständlich ist, daß Unfreie nicht eidesfähig waren. Ein Gesetz Egicas bezeugt überdies die allgemeine Eidespflicht. Hier wird zwischen den Angehörigen des *officium palatinum*³² und den übrigen Freien unterschieden; während die Erstgenannten sich nach der Erhebung eines Herrschers unverzüglich zum König zu begeben hatten, um vor ihm den Eid abzulegen, schworen die übrigen Freien vor einem *discus-*

²⁸) Vgl. M. M a n i t i u s, *Gesch. der latein. Literatur des MA 1* (Nachdruck 1965) S. 131.

²⁹) *Historia Wambae regis* (SS rer. Merov. 5) cap. 7 S. 506: . . . *Paulus . . . pro fide noluit proficere, officere conatus est contra fidem. Regni ambitione illectus, spoliatur subito fide. Iudicium cap. 2 S. 530: In tyrannidem enim contra praedictum principem, gentem et patriam vertens, spoliavit se primum a fide promissa et . . . induit se periurii maculam.*

³⁰) *Iudicium cap. 2 S. 531: . . . populos in hac nefaria electione sibimet iurare coegit . . .*

³¹) *Iudicium cap. 6 S. 534: Post haec aliae conditiones, ad quas ipse perfidus Paulus populum sibi iurare fecerat, relectae sunt, in quibus iste impietatis et crudelitatis ordo servatus est, ubi ipsi Paulo omnes socii sui sub isto ordine iuraverunt, ut et fideles illi essent et unanimiter cum eodem contra gloriosum domnum nostrum Wambanem regem pugnarent atque in deiectionem eius vel periculum usque ad effusionem sanguinis dimicaret vel contra eos, qui eundem domnum nostrum defendere voluissent: infaustum regem iam dictum, gloriosum domnum nostrum Wambanem regem . . . in ipsis conditionibus reperiuntur scripta.*

³²) Zum *officium palatinum* vgl. C. S á n c h e z A l b o r n o z, *El aula regia y las asambleas políticas de los Godos* (Cuadernos de Historia de España 5, 1946) S. 5–110.

sor iuramenti, der im Auftrag des Königs das Reich bereiste³³. Wie viele Beauftragte ausgesandt wurden, ist unbekannt, doch muß in Anbetracht der Größe des Reiches ihre Zahl erheblich gewesen sein.

Der Eid wurde, wie das Gesetz *Egicas* beweist, jeweils zu Beginn der Regierung eines neuen Herrschers den Untertanen abverlangt. Auf eine Vereidigung der Freien, die später das eidesfähige Alter erreichten, scheint man, im Gegensatz zu Karl d.Gr.³⁴, im Westgotenreich verzichtet zu haben. Das erklärt sich teilweise aus der kurzen Regierungsdauer der meisten Westgotenkönige. Nur während der 23jährigen Herrschaft *Reccesvinths* (649/652–672) dürften größere Teile der freien Reichsangehörigen unvereidigt geblieben sein. Weshalb – wenigstens in längeren Abständen – eine Vereidigung der nachwachsenden Bevölkerung unterblieb, ist unbekannt.

Die Eide wurden schriftlich fixiert³⁵. Diese Dokumente, die als *conditiones* bezeichnet wurden, galten im späten 7. Jahrhundert als rechtsbegründend, wie der Bericht *Julians* beweist³⁶. Die schriftliche Fixierung und der Beweischarakter der Unterschrift dürften das Resultat einer längeren Entwicklung sein. Die Ausdrucksweise des 4. Konzils von Toledo³⁷ deutet darauf hin, daß damals das Aussprechen der Eidesformel als entscheidend galt. Die Unterschriften unter die Eidesprotokolle dürften, westgotischem Urkundenbrauch entsprechend, um eine subjektive Zustimmungserklärung des Unterschreibenden erweitert worden sein³⁸.

Nicht nur die Untertanen, sondern auch der König leistete beim Regierungsantritt einen Eid. Das 6. Konzil von Toledo bestimmte 638, daß

³³) *Lex Visigothorum* II, 1,7 (MGH *Leges* 1): ... *non levi quisque culpa constringitur, si in ipso sue electionis primordio aut iurare se, ut moris est, pro fide regia differat aut, si ex palatino officio fuerit, ad eiusdem novi principis visurus presentiam venire desistat. Si quis sane ingenuorum de sublimatione principali cognoverit et, dum discusor iuramenti in territorio illo accesserit, ubi eum habitare constiterit, quesita occasione se fraudulenter distulerit in eo, ut pro fide regia conservanda iuramenti se vinculo alliget, aut ille, qui... ex ordine palatino fuerit, minime regis obtutibus se presentandum ingesserit,...*

³⁴) *W a i t z* (wie Anm. 10) 3 S. 296 f. 802 mußten alle Freien schwören, die dies bisher noch nicht getan hatten, wenn sie das 12. Lebensjahr überschritten hatten.

³⁵) S. Anm. 31. Ebenso *Historia Wambae regis*, *Iudicium* cap. 6 S. 533 f.: *Unde prolatae sunt conditiones, ubi spontanea promissione in electione gloriosi domni nostri Wambani regis ipse nefandissimus Paulus vel socii sui una pariter nobiscum consenserunt et inviolabiliter se ei vel patriae fidem observaturos sub divini numinis sponcione testati sunt, quas etiam manus suae subscriptionibus notaverunt. Quibus conditionibus reseratis atque perlectis, ad confusionem perfidae ipsorum subscriptio manus eorum in ipsis conditionibus eis aspicienda ostenditur.*

³⁶) S. vorige Anm.

³⁷) Wie Anm. 18.

³⁸) Vgl. K. Z e u m e r, *Zum westgot. Urkundenwesen* (NA 24, 1899) S. 15.

jeder künftige Herrscher vor der Thronbesteigung neben anderen, nicht genannten Bestimmungen schwören sollte, daß er keine Beeinträchtigung des christlichen Glaubens durch die Juden zulassen werde³⁹. Es handelt sich deutlich erkennbar um einen Zusatz zu einem als bekannt und üblich vorausgesetzten Königseid, dessen eigentlicher Inhalt sich aus dieser Quelle nicht erschließen läßt. Das 8. Toletanum schrieb 653 eine zweite Erweiterung vor. Das Konzil bestimmte, daß Reichsgut und Eigengut des Königs voneinander zu trennen seien und verlangte von jedem künftigen Monarchen eine eidliche Bekräftigung dieses Grundsatzes⁴⁰. Reccesvinth gab dem Konzilsbeschluß Gesetzeskraft⁴¹. Schließlich erwähnt Julian von Toledo den Königseid. Wamba begab sich nach seiner Wahl nach Toledo, wo er unmittelbar vor seiner Salbung „in gewohnter Weise“ dem Volk einen Treueid leistete⁴². Demnach kann es als sicher gelten, daß der Königseid einem alten Brauch entsprach und daß es sich, ebenso wie beim Untertaneneid, um einen Fidelitätseid handelte. Bei dem Ausdruck *fidem reddere* handelt es sich anscheinend um einen terminus technicus, da er wiederholt für die Ablegung des Untertaneneides verwendet wird⁴³.

Einen weiteren Hinweis auf den Inhalt des Königseides kann man den Akten des 15. Konzils von Toledo entnehmen, das sich 688 auf Wunsch Egicas (687–702) mit zwei Eiden befaßte, die der König seinem Vorgänger Ervig (680–687) geleistet hatte. Die Darstellung der Vorgänge enthält jedoch manche Unklarheit, so daß eine eingehende Beschäftigung mit der Quelle unerläßlich ist. Egica hatte bei seiner Heirat mit der Tochter Ervigs diesem geschworen, daß er die Familie seines Schwiegervaters schützen und ihr in allen Fällen seine Hilfe angedeihen lassen werde. Diesen Eid bezeichnen wir im Folgenden als Eid 1. Kurz vor dem Tode Ervigs mußte Egica dem König eidlich geloben, daß er vor seinem Regierungsantritt schwören werde, gegenüber den Untertanen stets Gerechtigkeit zu

³⁹) Conc. Tolet. VI cap. 3 S. 236: *Ut quisquis succedentium temporum regni sortierit apicem non ante conscendat regiam sedem, quam inter reliqua conditionum sacramenta pollicitus fuerit hanc se catholicam non permissurum eos (scil. Iudaeos) violare fidem; S. 237: Ergo postquam ordine promisso ad gubernaculum accesserit regni, si ipse temerator extiterit huius promissi, sit anathema Maranatha . . .*

⁴⁰) Conc. Tolet. VIII cap. 10 S. 284: *Et non prius apicem regni quisque percipiat, quam se illam per omnia suppleturum iusturandi taxatione definiat.*

⁴¹) Lex Visigothorum II, 1,6: . . . *ut non ante quispiam solium regale conscendat, quam iuramenti federe hanc legem se in omnibus implere promittat.*

⁴²) Historia Wambae regis cap. 4 S. 503: *At ubi ventum est, quo sanctae unctiois vexillam susciperet, in praetoriensi ecclesia, sanctorum scilicet Petri et Pauli, regio iam cultu conspicuus ante altare divinum consistens, ex more fidem populis reddidit.*

⁴³) Conc. Tolet. XVI cap. 9 S. 508: . . . *fides eis (scil. regibus) reddita . . . Historia Wambae regis, Iudicium cap. 2 S. 531: . . . populos in hac nefaria electione sibimet iurare coegit (scil. Paulus), quo et contra fidem redditam agerent . . .*

üben⁴⁴. Den Schwur, den Ervig seinem Schwiegersohn abnahm, nennen wir im Folgenden Eid 2, den vor dem Regierungsantritt abzulegenden Eid 3. Es stellt sich die Frage, ob Eid 3 mit dem Königseid identisch ist. Für diese Annahme spricht der Inhalt von Eid 2 und 3: Egica gelobte seinen Untertanen *fides*⁴⁵, wie es Wamba getan hatte. Da auch die Begriffe *patria* und *gens* in den Eiden 2 und 3 enthalten waren⁴⁶ — die Konzilsakten gestatten es nicht, Unterschiede im Inhalt beider Eide festzustellen — möchte man Eid 3 mit dem Königseid gleichsetzen⁴⁷. Unklar ist jedoch, welche Erwägungen Ervig bewogen, seinen Nachfolger durch Eid 2 auf die Ablegung des Königseides zu verpflichten, den er ohnedies zu leisten hatte. Hierüber kann man nur Vermutungen anstellen. Vielleicht erhoffte sich Ervig von der Verpflichtung Egicas zu gerechter Herrschaft eine zusätzliche Sicherung seiner Familie, für deren Schicksal er — wie sich bald herausstellte zu Recht — schwere Befürchtungen hegte. Ob Egica den mit dem Königseid identischen Eid 3 geschworen hatte, geht aus den Konzilsakten nicht eindeutig hervor. Die Versammlung befaßte sich nur mit Eid 1 und 2 und betonte, daß beide den gleichen Urheber — nämlich Ervig — hatten⁴⁸. Da jedoch in den Konzilsakten von einem „den Untertanen“ geleisteten Eid die Rede ist⁴⁹, so ist wahrscheinlich, daß Egica in Ausfüh-

44) Conc. Tolet. XV tomus S. 450: *Egit enim . . . Ervigius princeps inter caetera, quibus me incauto et inevitabili conditionum sacramento adstrinxit quum adhuc michi gloriosam filiam suam coniugendam eligeret, ut omnimoda sacramenti me taxatione constringeret, quo pro omni negotio filiorum suorum ita me ipsum obponendo sollicitus essem, qualiter eorum causae ad victoriam pervenirent, et quidquid me pro quibuslibet causis imperasset in omnibus iussa eius implerem. Haec inquam iamdicto principi sub iuramenti cautione promittens aliud e contra me tempore mortis suae inepigit, aliudque agere impulit: scilicet ut non ante regnum adirem nisi primum strictis me iuramentorum vinculis alligare, ut iustitiam commissis populis non negarem. Text des Eides 1: ebd. S. 464 f.*

45) Conc. Tolet. XV tomus S. 467 f.: *Transfundendum ergo est unum in alterum et ad unam regulam redigendum, ita ut . . . affectus protectionis qui privatim socero promissus est et cognatis transfusus generaliter servetur in populis, non quod aut hinc aut inde promissa fides patiatur dispendium . . .*

46) Conc. Tolet. XV tomus S. 466: . . . *hic generalis patriae et gentis afectio pollicetur . . . S. 467: . . . intemerata . . . erunt quae patriae sunt salubri pollicitatione iurata . . .*

47) So bereits F. D a h n, Die Könige der Germanen 5 (1870) S. 219 und S c h ü c k i n g (wie Anm. 11) S. 65.

48) Conc. Tolet. XV S. 466: . . . *quia uno eodemque compulsionis auctore utrumque confectum est.*

49) Conc. Tolet. XV S. 466: *aut quomodo data in populis iuramenta servabit, ut nullum sicut est pollicitus contra iustitiam gravet . . . Ebd.: . . . tunc ab illis primis conditionibus absolutus ostensus est (scil. Egica), quando ad secundas has condiciones populorum iurare coactus est . . . Ebd. S. 467: Non enim possunt utraque seiuncta . . . servari, quia si promissa cognatis fide servetur, populis quae promissa sunt deperibunt,*

nung seiner in Eid 2 eingegangenen Verpflichtung auch Eid 3, den Königseid, abgelegt hatte. Sowohl Wamba als auch Egica schworen dem Volk (*populis*), in beiden Fällen wird die *fides* als Inhalt des Eides genannt. Der Schwur Egicas enthielt überdies das ausdrückliche Versprechen, das Recht der Untertanen zu wahren; auch die Begriffe *patria* und *gens* waren vermutlich im Königseid enthalten. Nichts spricht für die Vermutung, daß es sich hier um Neuerungen handelte, die erst von Egica eingeführt wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Westgotenkönige spätestens seit 636 bei ihrem Regierungsantritt ihren Untertanen einen Eid leisteten, der — ebenso wie der Untertaneneid — ein Treueversprechen enthielt; wie die 638 und 653 beschlossenen Ergänzungen zeigen, war der Königseid erweiterungsfähig und glich auch in dieser Hinsicht dem Untertaneneid.

Untertanen- und Königseid müssen in engem Zusammenhang betrachtet werden. Da der römische Kaiser seinen Untertanen keinen Eid leistete⁵⁰ und auch die byzantinischen Herrscher bei ihrem Amtsantritt seit 491 nur ein beschworenes Glaubensbekenntnis ablegten⁵¹, das mit dem westgotischen Königseid nicht zu vergleichen ist, kann man diesen Brauch nicht von einem römischen Vorbild ableiten.

Zur Erklärung des wechselseitigen, eidlich bekräftigten Bandes zwischen König und Volk bietet sich das germanische Gefolgschaftswesen an, dessen Bedeutung für die Verfassung der frühmittelalterlichen Reichsbildungen W. Schlesinger eindringlich hervorgehoben hat⁵². Für eine Ableitung der westgotischen Eide aus der gefolgschaftlichen Sphäre spricht neben ihrer Wechselseitigkeit vor allem ihr Inhalt, die *fides*; bei der gefolgschaftlichen Treue handelte es sich um ein Gesamtverhalten, das beide Seiten, sowohl die Gefolgsleute als auch die Herren, verpflichtete⁵³. Daß das Bewußtsein der gegenseitigen Treuebindung im Westgotenreich noch im 7. Jahrhundert lebendig war, beweist die Feststellung des 4. Konzils von Toledo, daß es ein Sakrileg sei, den Fidelitätseid zu brechen, weil dadurch die freie Vereinbarung, der „Pakt“, zwischen Herrscher und Volk verletzt werde⁵⁴.

et iterum si data in populis intemerata Deo sacramenta servantur, cognatis proculdubio promissa beneficia negabuntur . . .

⁵⁰) M o m m s e n (wie Anm. 13) 2, 2 S. 792.

⁵¹) O. T r e i t i n g e r, Die oström. Kaiser- und Reichsidee (1938) S. 30.

⁵²) W. S c h l e s i n g e r, Herrschaft und Gefolgschaft in der german.-dt. VG (D e r s., Beitr. zur dt. VG des MA 1, 1963, S. 9–52; erstmals in: HZ 176, 1953, S. 225–275). D e r s., Über german. Heerkönigtum (D e r s., Beitr. 1 S. 53–87; erstmals in: Das Königtum, = Vorträge und Forsch. 3, 1956, Nachdruck 1969, S. 105–141).

⁵³) S c h l e s i n g e r, Herrschaft und Gefolgschaft S. 18.

⁵⁴) Conc. Tolet. IV cap. 75 S. 217 f.: *Sacrilegium quippe esse, si violetur a gentibus regum suorum promissa fides, quia non solum in eis fit pacti transgressio, sed et in Deum quidem in cuius nomine pollicetur ipsa promissio*. Vgl. E. E w i g, Zum christl.

Da das Gefolgschaftsverhältnis ursprünglich keine einseitige Unterordnung des Gefolgsmannes kannte, wäre es von großer Bedeutung, wenn man im Westgotenreich ein Widerstandsrecht der Untertanen gegen einen als ungerecht oder unfähig betrachteten Herrscher nachweisen könnte. Die Überlieferung stammt jedoch fast ausschließlich von kirchlicher Seite, so daß im Fall der Absetzung eines Königs die Motive der Beteiligten möglicherweise in christlichem Sinn umgedeutet wurden. Das gilt für das Ende der Herrschaft Suinthilas, von dem das 4. Konzil von Toledo sagte, daß er wegen seiner Sünden 632 auf die Herrschaft verzichtet habe⁵⁵. Tatsächlich wurde Suinthila auf einem Feldzug gegen den vom Frankenkönig Dagobert I. unterstützten Usurpator Sisenand vor Beginn der Kämpfe von seinem gesamten Heer verlassen⁵⁶. Die dürftigen Nachrichten lassen erkennen, daß damals eine Verlassung des Königs stattfand. Vergleichbar ist der Sturz Agilas I. 555. Gegen ihn hatte sich 551 Athanagild erhoben, der die Unterstützung Justinians genoß⁵⁷. Nach längeren, für Agila teilweise unglücklichen Kämpfen wurde der König 555 ermordet, Athanagild erhielt die allgemeine Anerkennung⁵⁸. Als Motiv des Königsmordes nennt Isidor von Sevilla die Sorge um das Schicksal des Volkes. Man möchte auch hier an eine Absetzung denken, die jedoch — anders als 632 — nur in der Form eines Mordes möglich war. Als theoretische Anerkennung eines Widerstandsrechtes könnte auch der Bericht Julians von Toledo über die Behandlung des von Wamba besiegten Rebellen Paulus gedeutet werden. Der König fragte den Besiegten vor Beginn des Gerichtsverfahrens, ob er ihm in der Vergangenheit Böses getan oder ihn sonst benachteiligt hätte, so daß Paulus einen Anlaß für seine Empörung gehabt habe⁵⁹. Natürlich verneinte Paulus und seine Anhänger, an die die gleiche Frage gerichtet wurde⁶⁰. Die Deutung dieser Nachricht ist deshalb unklar, weil sich das

Königsgedanken im Frühma. (Das Königtum, = Vorträge und Forsch. 3, 1956, Nachdruck 1969) S. 34. H. B e u m a n n, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (ebd.) S. 221.

⁵⁵) Conc. Tolet. IV cap. 75 S. 221.

⁵⁶) Fredegar, Chron. (SS rer. Merov. 2) IV, 73 S. 158.

⁵⁷) E. S t e i n, Histoire du Bas Empire 2, hg. von J.-R. P a l a n q u e (Amsterdam 1968) S. 562. E. A. T h o m p s o n, The Goths in Spain (Oxford 1969) S. 17.

⁵⁸) Isidor, Historia Gothorum (MGH Chron. min. 2) 46 S. 286: *... videntes Gothi proprio se everti excidio et magis metuentes, ne Spaniam milites auxilli occasione invaderent, Agilanem Emerita interficiunt et Athanagildi se regimini tradiderunt.*

⁵⁹) Historia Wambae regis, Iudicium cap. 5 S. 533: *„Coniuro te per nomen omnipotentis Dei, ut in hoc conventu fratrum meorum contendas mecum iudicio, si aut te in aliquo laesi aut occasione qualibet malitiae tibi nutriti, per quod excitatus hanc tyrannidem sumeres vel huius regni apicem suscipere attemptares“.*

⁶⁰) Historia Wambae regis, Iudicium cap. 6 S. 533: *Mox ... Paulus voce clara testatus est, dicens: „Per Deum, quia neque a gloria tua laesum me esse sensi neque a vobis mali aliquid pertuli, sed tantum boni in me impertire iussisti, quod percipere*

Verhalten Wambas auch als Befolgung des Ideals der christlichen Humilität erklären ließe. Ebensogut kann die — zweifellos rhetorische — Frage des Königs auch als hypothetische Anerkennung eines Widerstandsrechtes des in seinen Rechten verletzten Gefolgsmannes gelten.

Durch die Ablegung des Eides wurden die Untertanen zu *fideles* des Königs. Man wird zu fragen haben, ob sie als Gefolgsleute des Königs galten oder ob der Eid nur ein gefolgschaftsähnliches Verhältnis begründete. Der Terminus *fideles* hat in den westgotischen Quellen eine dreifache Bedeutung. Er bezeichnet in religiöser Hinsicht die Gläubigen, daneben die dem König zur Fidelität verpflichteten Untertanen und schließlich die Getreuen des Herrschers im engeren Sinne, seine Gefolgsleute⁶¹. C. Sánchez Albornoz hat gezeigt, daß die westgotischen Gesetzes- und Konzilstexte zwischen zwei Gruppen von *fideles* — in weltlichem Sinn — unterscheiden⁶², wobei er freilich in wenig glücklicher Weise den Untertaneneid dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuweist, während er den Eid der *fideles* im engeren Sinne der privatrechtlichen Sphäre zuordnet⁶³. Die westgotischen Rechtsquellen geben keinen Anlaß zu der Annahme, daß man zwischen beiden Bereichen unterschieden hätte.

Worin bestand der Unterschied zwischen den beiden Gruppen der *fideles*? In den *fideles* im engeren Sinne wird man mit Sánchez Albornoz das Gefolge des Königs zu sehen haben⁶⁴. Diese *fideles*, zu denen auch die *gardingi*⁶⁵ gehörten, die vielleicht sogar mit den *fideles* identisch sind⁶⁶, erhielten vom König Schenkungen⁶⁷, deren Empfang höchstwahrscheinlich mit der Übernahme besonderer Verpflichtungen verbunden war. Die Schenkungen waren eine Folge des besonderen Treueverhältnisses, dessen Charakter durch die Vergabungen nicht geklärt wird. Sánchez Albornoz vermutete, daß die Gefolgsleute den Untertaneneid dem König persönlich

omnino non merui...". Similiter iam dicti socii sui quaesiti sunt, et omnes similiter responderunt.

⁶¹) C. Sánchez Albornoz, En torno a los orígenes del feudalismo, 1. Fideles y gardingos en la monarquía visigoda (1942) S. 41 ff.

⁶²) Sánchez Albornoz, Los orígenes del feudalismo I S. 43 ff.

⁶³) Sánchez Albornoz, Los orígenes del feudalismo I S. 64.

⁶⁴) Sánchez Albornoz, Los orígenes del feudalismo I S. 19 ff.

⁶⁵) Zu diesem Wort vgl. E. Gamsilshceg, Romania Germanica I (1934) S. 356. Es ist von got. *gards*-Haus, Familie abzuleiten.

⁶⁶) Über das Verhältnis von *gardingi* und *fideles* vgl. Sánchez Albornoz, Los orígenes del feudalismo (wie Anm. 61) I S. 120.

⁶⁷) Sánchez Albornoz, Los orígenes del feudalismo I S. 157 auf Grund von Conc. Tolet. VI cap. 14 S. 242 und Lex Visigothorum IV, 5, 5 und IX, 2, 9. Die übrigen von Sánchez Albornoz S. 157 Anm. 2 angeführten Quellen sind nicht unbedingt beweiskräftig.

leisteten⁶⁸. Dieser Deutungsversuch stößt jedoch auf Schwierigkeiten. Man müßte nämlich die Gefolgsleute mit den Angehörigen des *officium palatinum* gleichsetzen, was fraglich ist⁶⁹: weiterhin hätte man anzunehmen, daß der Eid der *fideles* in allen Punkten mit dem Untertaneneid übereinstimmte, obwohl Sánchez Albornoz meinte, daß die Gefolgsleute dem König durch einen besonderen Eid verbunden waren. Daß es einen besonderen Eid der königlichen Gefolgsleute gab, ist deshalb wahrscheinlich, weil sie in den Rechtsquellen als festumrissene Gruppe gegenüber den übrigen Untertanen erscheinen⁷⁰. Einen Hinweis vermag der 6. Kanon des 5. Konzils von Toledo (636) zu geben. Die Versammlung forderte, daß die Könige die Schenkungen ihrer Vorgänger an ihre *fideles* nicht widerrufen sollten, denn wenn die *fideles* im Besitz ihrer ihnen vom König als Anerkennung ihrer Dienste geschenkten Güter blieben, würden andere ihrem Beispiel nacheifern und dem Herrscher in besonderer Treue dienen⁷¹. Demnach war es jederzeit möglich, ein besonderes Fidelitätsverhältnis zum König einzugehen, während der Untertaneneid nur zu Beginn einer Regierung gefordert wurde. Überdies erwähnt der zitierte Kanon ausdrücklich die *fideles* des verstorbenen Königs: wenn aber der dem König persönlich geleistete Untertaneneid ein besonderes Treueverhältnis begründet hätte, so müßten die *fideles* des verstorbenen Königs durch diesen ohnehin obligatorischen Eid zu Gefolgsleuten des Nachfolgers geworden sein. Man wird demgegenüber die Ablegung eines besonderen, nicht mit dem Untertaneneid identischen Eides durch die *fideles* im engeren Sinne anzunehmen haben, wobei es möglich war, diesen Akt jederzeit während der Regierung eines Herrschers zu vollziehen.

Einen Hinweis auf die Pflichten der königlichen Gefolgsleute enthält der 14. Kanon des 6. Konzils von Toledo (638), der sie vor einem ungerechtfertigten Verlust der ihnen vom König geschenkten Güter schützen sollte. Hier ist davon die Rede, daß die *fideles* Schenkungen erhalten hatten wegen der von ihnen geleisteten getreuen Gefolgschaft, weil sie

⁶⁸) S á n c h e z A l b o r n o z, Los orígenes del feudalismo I S. 140 auf Grund von Lex Visigothorum II, 1, 7 (s. Anm. 33).

⁶⁹) S á n c h e z A l b o r n o z, Los orígenes del feudalismo I S. 120 f.

⁷⁰) Z.B. Lex Visigothorum VI, 1, 6.

⁷¹) Conc. Tolet. V cap. 6 S. 229: *Ut regum fideles a successoribus regni a rerum iure non fraudentur pro servitutis mercede. Ut quisquis supprestitis principum extiterit iuste in rebus profligatis aut largitate principis acquisitis nullam debeat habere iacturam; nam si licenter et iniuste fidelium perturbentur mentes, nemo abtavit promptum ac fidele praebere obsequium, dum cuncta nutant in incertum et in futuro discriminis formidant causam; sed salutí et rebus eorum principalis pietas praebere suffragia; exemplis enim ceteri provocantur ad fidem, quum fideles non fraudantur mercede.*

getreulich dienend dem Willen und den Befehlen des Königs gefolgt waren und weil sie mit ernsthaftem Willen auf sein Wohl achteten⁷². Der hier aufgestellte Pflichtenkatalog läßt keinen grundsätzlichen Unterschied zum Untertaneneid erkennen, nur wird hier die Tätigkeit für den Monarchen weitaus stärker betont als im allgemeinen Eid⁷³. Man hat den Eindruck, daß es sich bei den Aufgaben der Gefolgsleute nur um eine Intensivierung der durch den Untertaneneid begründeten Pflichten handelte. Demnach war der Gefolgschaftseid in seiner Qualität dem Untertaneneid ähnlich. Unterschiede bestanden in der größeren Aktivität im Königsdienst. Hinzu kommt, daß der persönliche Charakter der Bindung stärker war als im Untertaneneid, der *gens* und *patria* als transpersonale Elemente des Gemeinwesens erwähnte.

Das Verhältnis von König und Untertanen wurde im Westgotenreich durch wechselseitige Treueide bestimmt, die mit einiger Sicherheit dem Bereich des Gefolgschaftswesens entstammten. Allerdings ist ihr Inhalt erst aus einer Zeit überliefert, als der Untertaneneid eine Entwicklung durchgemacht hatte, die einerseits in der Einbeziehung von *gens* und *patria* in die Eidesformel und andererseits in der schriftlichen Fixierung zum Ausdruck kommt. Der Untertaneneid ist zweifellos jünger als der Gefolgschaftseid und von diesem abgeleitet. Das durch den Untertaneneid geschaffene Verhältnis war gefolgschaftsähnlich, nicht gefolgschaftsgleich, weil in diesem Falle die Existenz eines besonderen königlichen Gefolges nicht zu erklären wäre. Die königlichen *fidèles*, die dem Herrscher einen besonderen Eid leisteten, erfüllten die Untertanenpflichten in erhöhtem Maß, wofür sie vom König Geschenke erhielten. Man könnte von einem königlichen Gefolge im engeren Sinne und einer Gefolgschaft im weiteren Sinne sprechen, wobei die letztgenannte die gesamte freie Bevölkerung des Reiches umfaßte. Das Bestehen „privater“ adliger Gefolgschaften wurde dadurch nicht beeinträchtigt, da die Westgotenkönige – anders als die Frankenherrscher⁷⁴ – niemals versuchten, das Recht, eine Gefolgschaft zu bilden, für sich zu „monopolisieren“.

Die Initiative zur Schaffung einer eidlichen Bindung zwischen König und Volk dürfte vom Herrscher ausgegangen sein, da diese Art der

⁷²) Conc. Tolet. VI cap. 14 S. 242: . . . *ut omnes qui fideli obsequio et sincero servitio voluntatibus vel iussis patuerint principis totaque intentione salutis eius custodiam vigilantiam habuerint, a regni successoribus nec a dignitate nec rebus pristinis causa repellantur iniusta*, . . . vgl. Conc. Tolet. V cap. 6 S. 229.

⁷³) S á n c h e z A l b o r n o z, Los orígenes del feudalismo (wie Anm. 61) 1 S. 64 f. will aus der Verwendung der Worte *obsequium*, *servitium*, *custodia* und *vigilantia* auf einen grundsätzlichen Unterschied zum Untertaneneid schließen, doch übersah er den gefolgschaftsähnlichen Charakter des Untertaneneides.

⁷⁴) S c h l e s i n g e r, Herrschaft und Gefolgschaft (wie Anm. 52) S. 35.

Inpflichtnahme aller Reichsangehörigen dem Monarchen Vorteile brachte. Man wird zu berücksichtigen haben, daß im westgotischen Gefolgschaftswesen die herrenrechtliche Komponente schon früh ausgeprägt war, mußte doch bereits der Codex Euricianus (um 475) das Recht eines Gefolgsmannes, seinen Herren zu verlassen, mit seinem freien Status begründen⁷⁵. Andere Bestimmungen des gleichen Gesetzes setzten die Erblichkeit der gefolgschaftlichen Bindung voraus⁷⁶. Reccesvinth (649/52–672) bestimmte, daß Gefolgsleute für Straftaten, die sie in Ausführung von Befehlen ihres Herren begangen hatten, deshalb strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden sollten, weil sie sich in einem „Befehlsnotstand“ befunden hätten⁷⁷. Die Vermutung liegt nahe, daß die Westgotenkönige in Anbetracht der starken Stellung des Gefolgsherren glaubten, durch die Übertragung ähnlicher Vorstellungen auf alle Reichsangehörigen ihre Position zu festigen.

Die Frage nach der Entstehungszeit des gefolgschaftsähnlichen Untertaneneides läßt sich aus den westgotischen Quellen nicht beantworten. Hier vermag ein Blick in das Ostgotenreich einen Hinweis zu geben. Als nach dem Tode Theoderichs d.Gr. sein Enkel Athalarich 526 den Thron bestieg, erinnerte Cassiodor in einem Schreiben an die Ostgoten und Romanen in Dalmatien die Empfänger an die ihm geleisteten Eide und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sie ihm, ebenso wie seinen Vorfahren – gemeint war Theoderich d.Gr. – treu sein würden⁷⁸. Bereits Theoderich

⁷⁵) Codex Euricianus, hg. von A. d'Ors (= Estudios Visigóticos 2, Rom–Madrid 1960), tit. 310, 2 S. 33 (= Lex Visigothorum V, 3, 1): *Si vero alium sibi patronum elegerit (scil. buccellarius), habeat licentiam cui se voluerit commendare, patronum ingenuus homo non potest prohiberi, quia in sua potestate consistit.*

⁷⁶) Diese Erblichkeit könnte auf die Königsgefolgschaft eingewirkt haben. Die auf dem 4. und 5. Konzil von Toledo erhobene Forderung, daß bei einem Herrscherwechsel die *fideles* des verstorbenen Königs im Besitz der ihnen verliehenen Schenkungen verbleiben sollten, geht vielleicht auf das bereits im Codex Euricianus bezeugte Recht des Gefolgsmannes zurück, nach dem Tode seines Herren die von ihm empfangenen Schenkungen zu behalten, falls er im Dienst der Söhne des Herrn blieb (Codex Euricianus 310).

⁷⁷) Lex Visigothorum VIII, 1,1: *Hoc . . . censetur, ut omnis ingenuus adque etiam libertus aut servus, si quodcumque illicitum iubente patrono vel domino suo fecisse cognoscitur, ad omnem satisfactionem compositionum patronus vel dominus obnoxii teneantur. Nam qui eius iussionibus obedientiam detulerunt, culpabiles haberi non poterunt, quare non suo excessu, sed maioris imperio id commisisse probantur.* Vgl. Lex Visigothorum VIII, 1, 4.

⁷⁸) Cassiodor, *Variae* (MGH Auct. ant. 12) VIII, 4,2 S. 235: *et ideo . . . glorioso domno avo nostro feliciter ordinante, tam Gothorum quam Romanorum praesentium pro munimine, indepti regni sacramenta suscepimus. quod vos quoque facturos esse libentissime iudicamus, ut, qui fideles parentibus nostris extitistis, nobis quoque simili devotione pareatis.*

hatte die Reichsbevölkerung auf seinen Nachfolger vereidigen lassen⁷⁹. Die Bewohner der Provence hatten diesen Eid zunächst noch nicht geleistet, vermutlich deshalb, weil dieses Gebiet ursprünglich zum Westgotenreich gehört hatte und Theoderich die Frage nach seiner künftigen Reichszugehörigkeit offen gelassen hatte. Als die Provence nach der Thronbesteigung Athalarichs endgültig ostgotisch wurde, befahl er dem gallischen *praefectus praetorio* Liberius, auch hier die Bevölkerung zu vereidigen⁸⁰. Aus einem weiteren, an die Bewohner des gleichen Gebietes gerichteten Brief geht hervor, daß Goten und Romanen gleichermaßen schwören sollten, der Herrschaft Athalarichs ergeben zu sein⁸¹. Daß es sich in allen Fällen um Fidelitätseide handelte, ergibt sich sowohl aus dem Schreiben an Liberius als auch aus einem Brief an einen – nicht lokalisierbaren – Bischof Vicentius, in dem Athalarich die Erwartung äußerte, daß alle Untertanen ihm die Treue halten würden⁸². Daß sich der König hier auf den Untertaneneid bezog, ergibt sich aus dem Inhalt und der zeitlichen Einordnung des Schreibens.

Aus den Briefen, die mit dem Regierungsantritt Athalarichs in Zusammenhang stehen, geht hervor, daß es außer dem Untertaneneid auch einen Königseid gab. Allerdings ließ der Ostgotenkönig, anders als die Herrscher der Westgoten, diesen Schwur durch Bevollmächtigte an verschiedenen Orten des Reiches leisten. Vor dem römischen Senat legten der *comes* Segismer und seine Begleiter diesen Eid ab, wobei Athalarich die Absen-

⁷⁹) Das ergibt sich aus *Variae* VIII, 5, 1 S. 235: *cuius (scil. avi nostri) ordinationi, adhuc eo superstite, in regia civitate ita sacramenti interpositione cunctorum vota sociate sunt, ut unum crederes promittere, quod generalitas videbatur optare*. Vermutlich hatten in Ravenna nur die Großen geschworen: so W. E n s s l i n, Theoderich der Große (1959) S. 320.

⁸⁰) *Variae* VIII, 6,2 f. S. 236: *cui ordinationi Gothorum Romanorumque desideria convenerunt, ita ut sub iurisiurandi religione promitterent fidem se regno nostro devoto animo servaturos. Quod ad illustris magnitudinis vestrae notitiam credidimus perferendum, ut ab his, qui in Galliis regno pietatis nostrae devoti sunt, simile proferratur exemplum et, sicut animos nostros circa se minores non desiderant effici, ita pari condicione teneantur astricti*.

⁸¹) *Variae* VIII, 7,3 S. 236 f: *Unde vos quoque praedicta convenit imitari, ut Gothi Romanis praebeant iusiurandum et Romani Gothis sacramento confirment se unanimiter regno nostro esse devotos, . . .* Der rhetorisch aufgeputzte Stil Cassiodors zeigt, daß bei der Interpretation Vorsicht zu walten hat: natürlich schworen weder die Romanen den Goten noch die Goten den Romanen, sondern beide ethnische Gruppen schworen dem König.

⁸²) *Variae* VIII, 8,3 S. 237: *Quapropter sanctitas vestra provinciales cunctos ammonet, ut inter se habentes concordiam regno nostro per omnia debeant esse purissimi. cupimus enim in subiectis fidem reperiri, quam larga possimus pietate munerari*.

dung Segismers als eine für den Senat auszeichnende Ehrung betrachtete⁸³. Den wesentlichen Inhalt des Königseides erfahren wir aus einem Schreiben des Herrschers an die Bewohner der Stadt Rom. Der König ließ durch seine Abgesandten eidlich versprechen, daß er Gerechtigkeit und eine „gleichmäßige Milde“ walten lassen werde⁸⁴. Daß der Herrscher einen engen Zusammenhang zwischen Untertanen- und Königseid sah, ergibt sich aus dem Kontext: im Vorhergehenden erwähnte Athalarich den Treueid, den Theoderich d.Gr. für seinen Enkel hatte schwören lassen.

Den in Italien wohnenden Ostgoten ließ Athalarich den Königseid durch *comites* schwören⁸⁵, ohne daß die Modalitäten bekannt wären. Ob Athalarich bei seinem Regierungsantritt in Ravenna einen Eid abgelegt hatte, ist unbekannt, doch bestand kein Anlaß, einen solchen Eid in der Korrespondenz zu erwähnen. Die stellvertretend geleisteten Eide werden klar als Schwüre des Herrschers bezeichnet.

Die Ähnlichkeit mit den westgotischen Eiden ist groß, wenn man davon absieht, daß der Untertaneneid im Ostgotenreich schon vor der Thronbesteigung Athalarichs geleistet wurde, was aber möglicherweise auf die besondere Lage am Ende der Regierung Theoderichs d.Gr. zurückzuführen ist, als kein volljähriger Erbe und Nachfolger zur Verfügung stand. Von besonderem Interesse ist der Nachweis eines ostgotischen Königseides. Da somit im Ostgotenreich 526 in bezug auf die wechselseitigen Eidesleistungen ähnliche Verhältnisse nachzuweisen sind wie im 7. Jahrhundert im Westgotenreich, ist der Schluß zulässig, daß man auch dort bereits im frühen 6. Jahrhundert mit einem Königs- und Untertaneneid zu rechnen hat. Wichtig ist die Einbeziehung der romanischen Bevölkerung im Ostgotenreich in die wechselseitige eidliche Bindung. Es stellt sich die Frage, ob Königs- und Untertaneneid gemeingotischen Ursprungs sind und demzufolge in eine sehr frühe Zeit zurückreichen, wobei die Ausdehnung der

⁸³) *Variae VIII, 2,9 S. 233: Sed ut primordia nostra et circa vos benignitatis possitis agnoscere, quia decet curiam vestram beneficiis introire, illustrem Sigismerem comitem nostrum vobis cum his qui directi sunt fecimus sacramenta praestare, quia inviolabiliter servare cupimus quae publica auctoritate promittimus.*

⁸⁴) *Variae VIII, 3,4 f. S. 234: Quod si vos, ut opinamur, libenti animo similia feceritis, harum portitores sub obtestatione divina vobis fecimus polliceri iustitiam nos et aequabilem clementiam, quae populos nutrit, iuvante domino custodire et Gothis Romanisque apud nos ius esse commune nec aliud inter vos esse divisum, nisi quod illi labores bellicos pro communi utilitate subeunt, vos autem habitatio quieti civitatis Romanae multiplicat. Ecce ad condicionem clementissimam sacramenti inclinando nostrum eveximus principatum, ut nihil dubium, nihil formidolosum populi habere possint quos beatus noster auctor enutrivit.*

⁸⁵) *Variae VIII, 5,2 S. 235: illum vero comitem vobis fecimus iurata voce promittere, ut, sicut nobis vestrum animum proditis devotissime, sic optata de nostris sensibus audiatis.*

Eidespflicht auf die Romanen zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach der Landnahme erfolgte, oder ob die Eidessitte im Westgotenreich eine Übernahme ostgotischen Brauches darstellte. Es wäre denkbar, daß Theoderich, der seit 511 auch König der Westgoten war, dort den Untertaneneid einführt und vielleicht eine Vereidigung auf seinen Enkel Amalarich, der ihm 526 in der Herrschaft über die Westgoten folgte, vornahm. Da auch Amalarichs Nachfolger Theudis (531–548) Ostgote war⁸⁶, könnte er den Brauch fortgeführt haben. Gegen die Annahme, daß die Eide einer gemeingotischen Wurzel entstammen, spricht, daß sich bei den Westgoten erst während der Herrschaft Alarichs I. (395–410) ein Königtum ausbildete⁸⁷. Vor ihrem Übertritt ins Römische Reich erscheinen „Richter“ als Anführer der Westgoten⁸⁸, obwohl es nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich die „Richter“ einen Eid leisten ließen, würden solche Vermutungen angesichts der schlechten Quellenlage einen rein spekulativen Charakter tragen⁸⁹. Angesichts unserer geringen Kenntnisse der frühen gotischen Verfassungsgeschichte ist es kaum möglich, sich für die eine oder die andere der beiden erwähnten Möglichkeiten des Ursprungs der Eide zu entscheiden.

Während der westgotische Untertaneneid die Verpflichtung auf *gens* und *patria* enthielt, schworen die Angehörigen des Ostgotenreichs nur dem König. Das bekräftigt die oben vermutungsweise geäußerte Ansicht, daß beide Begriffe zu einem relativ späten Zeitpunkt dem Eid hinzugefügt wurden. Dabei ist es gleichgültig, ob man von einem gemeingotischen Ursprung des Untertaneneides ausgeht oder ob man annimmt, daß er erst durch ostgotische Vermittlung im Westgotenreich Eingang fand. Weshalb die Untertanen auch auf *gens* und *patria* verpflichtet wurden, ist unbekannt. Vielleicht könnte man hier einen Einfluß der Vornehmen vermuten, die, da sie neben dem König die Repräsentation des Reichsvolkes beanspruchten, im Eingehen einer Verpflichtung der Untertanen gegenüber dem Stamm eine Einschränkung der königlichen Macht erblickten.

Ein Blick in das merowingische Frankenreich zeigt bedeutsame Gemeinsamkeiten. Die Sammlung Markulfs enthält eine als *leudesamio* bezeichnete Formel, die Hinweise auf den Inhalt des von den Untertanen des Frankenkönigs zu leistenden Eid enthält⁹⁰. Sie versprachen dem Monar-

⁸⁶) Prokop, bell. Goth. I, 12,50.

⁸⁷) L. S c h m i d t, Gesch. der Ostgermanen (² 1941) S. 452 f.

⁸⁸) S c h m i d t S. 244 f.

⁸⁹) Man wird zu fragen haben, ob die Angehörigen der Germanenstämme mit dem Erreichen der Volljährigkeit und der damit verbundenen Wehrhaftmachung eine Verpflichtung gegenüber ihrer *gens* eingingen, die nicht notwendigerweise in eidlicher Form erfolgt sein muß. Tacitus, Germania 13, 1 könnte eine solche Verpflichtung andeuten: *ante domus pars videntur, mox rei publicae*.

⁹⁰) Marculfi formulae (MGH Form.) I, 40 S. 68.

chen *fidelitas* und ein Verhalten „nach Art der *leudes*“, der königlichen Gefolgsleute⁹¹. Damit zeigt der fränkische Untertaneneid eine weitgehende Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die die Bewohner der Gotenreiche ihren Königen eidlich gelobten. Die Herkunft des Untertaneneides aus der gefolgschaftlichen Sphäre tritt bei den Franken noch deutlicher hervor als bei den Goten, da die Schwörenden sich ausdrücklich auf das Vorbild der *leudes* bezogen.

Weitere Aufschlüsse vermag der Bericht Gregors von Tours über den Aufstand Munderichs zu geben. Munderich, der sich seiner Verwandtschaft mit der Merowingersippe rühmte, erhob sich gegen Theuderich I. Er beschloß, sein „Volk“ (*populus*) – gemeint sind wohl seine Gefolgsleute – zu sammeln und einen Eid von ihnen zu verlangen, „damit Theuderich weiß, daß ich ebenso ein König bin wie er“^{91a}. Der Untertaneneid erscheint hier als ein die königliche Herrschaft begründendes Element. Vom Gefolgschaftseid ist er deutlich unterschieden, denn die Ablegung des Eides für Munderich erscheint als Beginn seiner Rebellion. Andererseits handelt es sich bei dem Schwur um einen Fidelitätseid, wie Gregor ausdrücklich sagt, so daß auch hier das Element der Treue als wesentlicher Bestandteil des Untertaneneides erscheint.

Die Existenz eines Königseides ist umstritten. Während Fustel de Coulanges einen merowingischen Königseid leugnete⁹², vertrat G. Waitz – ohne sich mit den ihm anscheinend unbekanntenen Ansichten des französischen Forschers auseinanderzusetzen – die gegenteilige Auffassung⁹³. Von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung dieser Frage ist die Deutung einer Nachricht Gregors von Tours. Im Jahr 589 sandte Childeberrt eine Kommission nach Poitiers und Tours, die die Steuerekataster erneuern und Steuern einheben sollte. In Tours leistete ihr Gregor Widerstand, der

⁹¹) Marculfi form. I, 40 S. 68: *iubemus, ut omnes pagansis vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus . . . fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et leudesamio . . . debeant promittere et coniuare*. Vgl. Schlessinger, Heerkönigtum (wie Anm. 52) S. 81. Ders., Herrschaft und Gefolgschaft (wie Anm. 52) S. 35. Th. Mayer, Staatsverfassung in der Karolingerzeit (Das Königtum, = Vorträge und Forsch. 3, 1956, Nachdruck 1969) S. 169 Anm. 1.

^{91a}) Gregor von Tours (SS rer. Merov. 1,1) III, 14 S. 110: *Mundericus igitur, qui se parentem regum adsebat, multa elatus superbia, ait: „Quid mihi et Theudorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur, ut ille. Egrediar et collegam populum meum atque exegam sacramentum ab eis, ut sciat Theudoricus, quia rex sum ego, sicut et ille.“ Sequebatur autem eum rustica multitudo, . . . dantes sacramentum fidelitatis et honorantes eum ut regem*. Zur Bedeutung von *populus*=Gefolgschaft vgl. Schlessinger, Herrschaft und Gefolgschaft (wie Anm. 52) S. 35. Zur Erhebung Munderichs vgl. R. Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühma. (1972) S. 77 ff.

⁹²) Fustel de Coulanges (wie Anm. 2) 3 S. 57.

⁹³) Waitz (wie Anm. 10) 2,1 S. 209 f.

darauf hinwies, daß Chlothar I. die Stadt aus Ehrerbietung vor dem hl. Martin von allen Abgaben befreit habe. Nach dem Tode Chlothars sei die Bevölkerung auf seinen Sohn Charibert I. (561—567) vereidigt worden, zu dessen Reichsteil Tours gehörte. Der neue König habe dem *populus* geschworen, „daß er ihm keine neuen Vorschriften und Gebräuche auferlegen, sondern sie in dem Stande belassen wolle, in dem sie vordem unter der Herrschaft seines Vaters gelebt hätten; auch gelobte er, ihnen keine neuen Anordnungen eine Schätzung betreffend aufzuerlegen“⁹⁴. Fustel de Coulanges nahm an, daß es sich hierbei um einen Eid handelte, der nur den Bewohnern von Tours zur Bekräftigung ihrer Steuerfreiheit geleistet wurde. Dem ist entgegenzuhalten, daß der materielle Inhalt des Eides weit über das von Chlothar I. gewährte Steuerprivileg hinausging. Es lag auch kein Anlaß vor, das Vorrecht in der Form eines Eides zu bekräftigen; ein Diplom, das die steuerliche Immunität verbriefte, hätte vollauf genügt. Weiterhin ist zu beachten, daß Charibert I. den Eid dem *populus* leistete. Da die Steuerbefreiung aus Ehrfurcht vor dem hl. Martin erfolgt war, würde man erwarten, daß der Schwur Chariberts, hätte er lediglich der Bekräftigung dieses Privilegs gegolten, dem Heiligen und seinem Stellvertreter, dem Bischof von Tours, geleistet worden wäre. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß Gregor die Eidesleistung des Königs in engem Zusammenhang mit dem beim Regierungsantritt Chariberts geleisteten Untertaneneid erwähnt, wozu kein Anlaß bestanden hätte, wäre es dem Tourser Bischof nur um den Nachweis der Steuerbefreiung seiner Stadt gegangen. Es hat vielmehr den Anschein, als habe Gregor aus dem allgemeinen, allen freien Untertanen gegebenen eidlichen Versprechen des Königs, ihren rechtlichen Besitzstand zu wahren, einen Anspruch auf die Fortdauer des besonderen Tourser Privilegs abgeleitet, das ihm — zu Recht — als Teil des Besitzstandes galt. Somit kann es als wahrscheinlich gelten, daß Charibert I. bei seinem Regierungsantritt nach Entgegennahme der Untertaneneide seinerseits einen Schwur ablegte, der den Untertanen die Wahrung ihrer Recht zusicherte.

Aus späterer Zeit verlautet nichts von Königseiden der Merowinger. Man könnte vermuten, daß sich die Herrscher von dieser ihnen sicherlich

⁹⁴) Gregor von Tours, *Historiae* (SS rer. Merov. 1,1) IX, 30 S. 448 f.: *Post mortem vero Chlothari regis Charibertho rege populus hic sacramentum dedit; similiter etiam et ille cum iuramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quod quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps reteneret; neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quos pertinerit ad spoliū, sponndit.* Die Übersetzung beruht auf der von R. Buchner verbesserten Übersetzung W. Wattenbachs (Gregor von Tours, = Frhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe 3, 1956, S. 281). Zur *promissio* Chariberts vgl. Schneider (wie Anm. 91 a) S. 91 f.

lästigen Verpflichtung lösten. Einen Hinweis für die Richtigkeit dieser Annahme gibt die Vita des Bischofs Leodegar von Autun. Sie berichtet, daß Childerich II. bei seinem Regierungsantritt in Neustrien und Burgund 673 ersucht wurde, gesetzlich zu bestimmen, in seinen drei Reichsteilen den bestehenden Rechtszustand zu wahren, die *iudices* in ihren Ämtern zu belassen und das Indigenatsprinzip bei der Ernennung von königlichen Beauftragten zu wahren⁹⁵. Da sich der erste Teil des geforderten Gesetzes im Wesentlichen mit dem Eid Chariberts I. deckte, die weiteren Forderungen auf die Einhaltung einer Bestimmung des Pariser Edikts Chlothars II. von 614⁹⁶ hinausliefen, das dem Adel wohl ebenfalls als Teil des wiederherzustellenden Rechtsstandes galt, wurde von Childerich II. das gefordert, was Charibert I. einst seinen Untertanen geschworen hatte. Die 673 erhobenen Forderungen wären überflüssig gewesen, hätte der König von sich aus einen ähnlichen Eid geleistet. Auch das Verbot der Einführung neuer Steuern und Zölle, das Chlothar II. 614 erlassen mußte⁹⁷, erinnert an das Versprechen Chariberts. Sollten die Forderungen, denen Chlothar II. und Childerich II. nachgeben mußten, auf die Erinnerung an ehemals übliche Königseide, in denen Wahrung des Rechtsstandes zugesichert wurde, zurückgehen? Sicherheit wird sich hier angesichts der trümmerhaften Überlieferung schwer gewinnen lassen.

Wenn Karl der Kahle 858 einen Eid ablegte⁹⁸, so wirkten hier möglicherweise lehnrechtliche Vorstellungen mit. Auch wurde dieser Eid nicht beim Regierungsantritt geleistet. Da trotz der guten Quellenlage nichts von früheren karolingischen Königseiden verlautet, dürfte es sich bei dem Schwur Karls des Kahlen um eine Neuerung gehandelt haben. Aufgabe weiterer Forschungen wäre es, die Möglichkeit einer Einwirkung des Gefolgschaftseides auf den Huldigungseid im mittelalterlichen Deutschland zu untersuchen.

Die enge Verbindung von Königs- und Untertaneneiden erscheint als eine Besonderheit der Ost- und Westgoten, bei den Franken ist sie nur undeutlich zu erkennen. Vielleicht entspricht dieser Brauch einem älteren Stadium der königlichen Herrschaft, der sich bei den Westgoten deshalb besonders lange hielt, weil dort das Königtum trotz wiederholter Ansätze zur Erbllichkeit stets eine Wahlmonarchie blieb. Das vermutete Schwinden

⁹⁵) Vita Leodegarii (SS rer. Merov 5) I, 7 S. 289: *Interea Childerico rege expetiunt universi, ut talia daret decreta per tria quam obtinuerat regna, ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, iudices conservare, et ne de una provincia rectores in aliis introirent, neque unus ad instar Ebroini tyrannidem adsumeret...*

⁹⁶) Chlotharii II. decretum (Capit. 1) cap. 12 S. 22.

⁹⁷) Chlotharii II. decretum cap. 8 und 9.

⁹⁸) Vgl. M a y e r (wie Anm. 91) S. 179.

des Königseides bei den Franken könnte hingegen als ein Zeichen der stärkeren Macht der merowingischen Dynastie gedeutet werden. Gemeinsam ist allen diesen Reichsbildungen der Versuch, gefolgschaftsähnliche Bindungen zur Grundlage der Beziehungen zwischen Herrscher und Volk zu machen. Den Ursprung dieses Brauches wird man, auch wenn Schriftquellen fehlen, mit W. Schlesinger in der Völkerwanderungszeit zu suchen haben, da dem Gefolgschaftskrieg eine große Bedeutung für die Herrschaftsbildung zukommt⁹⁹. Hier erweist sich, daß der Rechtskreis des germanischen Hauses stark auf die frühmittelalterlichen Herrschaftsbildungen einwirkte, denn das Gefolgschaftswesen ist dieser Sphäre zuzurechnen¹⁰⁰. Dieses im 7. Jahrhundert nahezu archaisch anmutende Element — die wechselseitige eidliche Bindung von Herrscher und Volk — wurde im Westgotenreich am längsten bewahrt, obwohl dort das Königtum einem stärkeren Romanisierungsprozeß unterlag als im Frankenreich.

Die Übertragung gefolgschaftsähnlicher Vorstellungen auf das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen erscheint deshalb problematisch, weil es sich bei den germanischen Reichen auf römischem Boden um ausgedehnte Flächenstaaten handelte, deren Beherrschung andere Mittel verlangte als sie Goten und Franken aus ihrer früheren Verfassung kannten. Unter diesen Umständen hatten persönliche Treuebindungen zwischen König und Volk zweifellos eine geringere Kraft als die Gefolgschaftsverhältnisse der früheren Zeit. Wenn diese Bindungen zur Grundlage der Beziehungen zwischen König und Volk gemacht wurden, so wird man in dem Vertrauen auf diese nunmehr unzulänglichen und anachronistischen Ideen vielleicht eine der Ursachen für die innere Labilität dieser Reiche zu erblicken haben.

⁹⁹) Schlesinger, Heerkönigtum (wie Anm. 52) S. 65 ff.

¹⁰⁰) Schlesinger, Heerkönigtum S. 18 f.